

## § 3.

Das Ehrenzeichen I. Klasse wird am landesfarbigen Bande, welches mit 2 gelben Streifen durchwirkt ist, getragen und hat unter der Schnalle eine goldene Spange mit der Aufschrift:

„Für Verdienst auf der Brandstätte“.

Die II. Klasse trägt ein landesfarbiges Band.

## § 4.

Wir behalten Uns vor, das Ehrenzeichen auch Mitgliedern von nicht dem Fürstentum angehörenden Feuerwehren zu verleihen.

## § 5.

Die Inhaber des Ehrenzeichens sind berechtigt, dasselbe sowohl in, als außer dem Dienste und nach Austritt aus demselben zu tragen.

Das Tragen des Bandes ohne das Ehrenzeichen ist nicht gestattet.

Eine Rückgabe des Ehrenzeichens nach dem Tode des Inhabers findet nicht statt.

## § 6.

Die Erteilung des Ehrenzeichens und die Ausstellung des darüber auszufertigenden Diploms erfolgt auf Grund Unserer Entschliessung durch das Fürstliche Ministerium.

## § 7.

Die gesetzlichen Vorschriften über den dauernden Verlust von Orden und Ehrenzeichen finden auch Anwendung auf das Ehrenzeichen für die Feuerwehr.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Schwarzburg, den 21. August 1911.

(L. S.)

Günther.

Frhr. v. d. Mede.